



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

32. Jahrgang

Herzogenrath, den 29.10.2009

Nummer: 16

Amtliche Bekanntmachung Nr. 079/2009

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich Folgendes bekannt:

Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung des geänderten Braunkohlenplanes Inden, Räumlicher Teilabschnitt II

Im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landtages Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 47 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03. Mai 2005, GV. NRW 2005 S. 430, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008, GV. NRW. S. 514, den vom Braunkohlenausschuss (BKA) am 05.12.2008 aufgestellten „Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderungen der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee)“ genehmigt.

Die Genehmigung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 29. September 2009 bekannt gemacht worden. Gemäß § 22 Abs. 1 Landesplanungsgesetz werden die Regionalpläne mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, kann bei der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 123, 1. Etage, Herrn Schwarze, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 38 in Verbindung mit § 23 Landesplanungsgesetz weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2009 bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Braunkohlenplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Bezirksregierung Köln

Az.: 32/64.2-6.6

Köln, 29.09.2009

Im Auftrag

gez. Vera Müller

Ergänzender Hinweis:

Der Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, kann auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter der Adresse www.bezreg-koeln.nrw.de aufgerufen werden. Der Aufruf erfolgt über die Schaltfläche "Gremien" und die anschließenden Links "Besuchen Sie das Informationsangebot des Braunkohlenausschusses", "Braunkohlenplan", "Braunkohlenplan Inden II".

Amtliche Bekanntmachung Nr. 080/2009

5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004

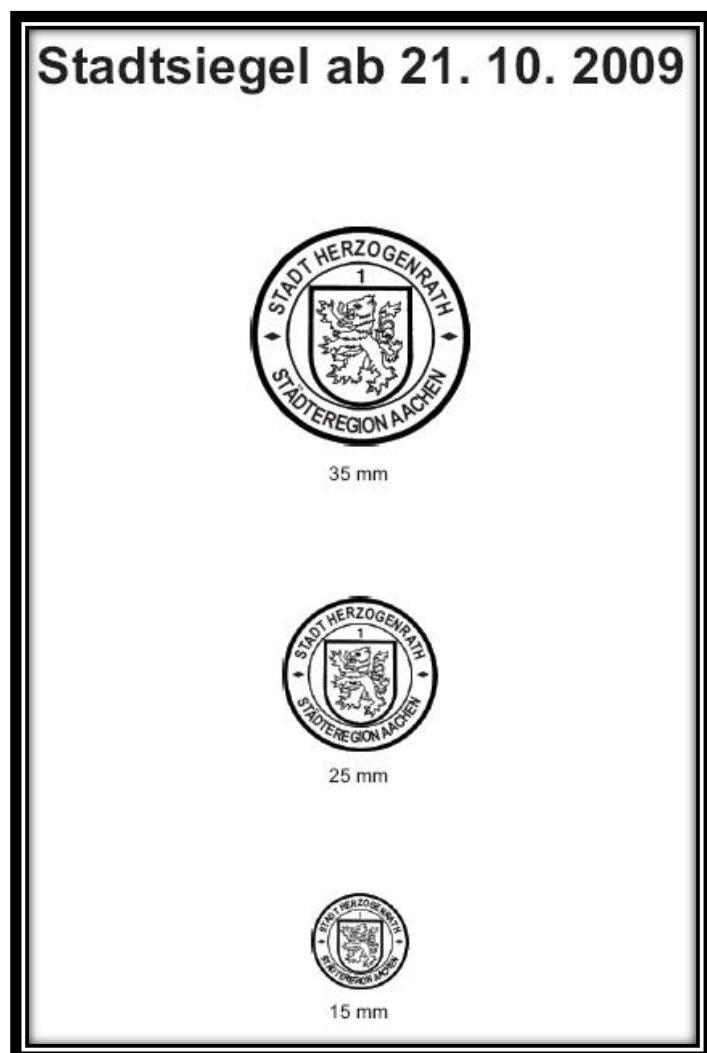
Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung politischer Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 29.09.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ab dem 21.10.2009 die Änderung der Hauptsatzung in § 3 Abs. 3 wie folgt:

- (3) Die Stadt Herzogenrath führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Stadtwappen wird im Dienstsiegel mit der Umschrift **STADT HERZOGENRATH + STÄDTEREGION AACHEN** geführt. Das Dienstsiegel ist als Anlage dieser Hauptsatzung beigelegt.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte durch den Kreis Aachen mit Verfügung vom 19.10.2009 Az. 15.1/00/02-pa.

Herzogenrath, den 21.10.2009
 Der Bürgermeister
 gez. Christoph von den Driesch



Amtliche Bekanntmachung Nr. 081/2009**3. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath
vom 27.10. 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung politischer Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 27.10.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 14. 12. 2004 beschlossen:

Art. 1 (Haupt- und Finanzausschluss)

I. Nr. 1 (Haupt- und Finanzausschluss) Buchstabe b) 10. Spiegelstrich entfällt.

I. Nr. 1 (Haupt- und Finanzausschluss) Buchstabe c) drittletzter Spiegelstrich entfällt.

I. Nr. 1 (Haupt- und Finanzausschluss) Buchstabe c) vorletzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

c) Entscheidung über/in

- Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, nach Maßgabe von III (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) der Zuständigkeitsordnung

I. Nr. 1 (Haupt- und Finanzausschluss) Buchstabe c) letzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

c) Entscheidung über/in

- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer)² im Rahmen der Haushaltsansätze.

Art. 2 (Bau- und Verkehrsausschuss)

I. Nr. 3 (Bau- und Verkehrsausschuss) vorletzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Entscheidung über

- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,

Art. 3 (Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur)

I. Nr. 4 (Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur) Buchstabe b) drittletzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

b) Entscheidung über

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze, neu eingefügt wird:
- Wahl der stimmberechtigten Vertreter oder der stimmberechtigten Vertreterin sowie der nicht stimmberechtigten VertreterInnen des Schulträgers in der Schulkonferenz.

Art. 4 (Umwelt- und Planungsausschuss)

I. Nr. 7 (Umwelt- und Planungsausschuss) Buchstabe b) vorletzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

b) Entscheidung über

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,

Art. 5 (Wirtschaftsausschuss)

I. Nr. 8 (Wirtschaftsausschuss) erhält folgende Fassung:

a) Entscheidung über

- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze der Produkte „Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing und Tourismus“
- Verteilung und Verwendung der Mittel bei Projekten mit Zuwendungen/ Drittmitteln innerhalb der Haushaltsprodukte „Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing und Tourismus“

b) Beratung über

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von grundsätzlicher und konzeptioneller Bedeutung unter Einbeziehung des Umwelt- und Klimaschutzes
- Wirtschaftliche Großprojekte
- Grundsätzliche Angelegenheiten zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes und der Wirtschaftsförderung (Strategische Stadtentwicklung Herzogenrath einschl. Kontext der Entwicklungen innerhalb der Städtereion Aachen)
- Wirtschaftliche Beteiligungen der Stadt Herzogenrath
- Grundsatzfragen des Stadtmarketings
- Grundsatzfragen der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung eines touristischen Konzeptes für Herzogenrath

Art. 6 Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlausschuss erhält die Nummer 9.

Der Wahlprüfungsausschuss erhält die Nummer 10.

Art. 7 (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters)

III. (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) enthält folgende Fassung:

- Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft grundsätzlich die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stimmt bei dieser Entscheidung nicht mit.

Erfolgt keine einvernehmliche Entscheidung oder trifft der Rat keine Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitgliedern, trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Art. 8

Die vorstehenden Änderungen treten am 27.10.2009 in Kraft.

Herzogenrath, den 27.10.2009
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Amtliche Bekanntmachung Nr. 082/2009**Dringlichkeitsentscheidung****2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2009 vom 10.02.2009**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2009 die folgende 2. Änderung der oben genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2009 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 05.04.2009
2. Burgfest, Sonntag, 14.06.2009
3. Oktoberfest, Sonntag 04.10.2009
4. Nikolausmarkt, Sonntag, 06.12.2009

b) Kohlscheid

5. Ostermarkt, Sonntag, 29.03.2009
6. Stadtteilfest, Sonntag, 06.09.2009
7. Martinsmarkt, Sonntag, 15.11.2009
8. ohne Motto, Sonntag, 13.12.2009

c) Merkstei

9. Frühlingsfest, Sonntag 10.05.2009
10. Volksfest „Rund um's Pferd und den Bergbau“, Sonntag 23.08.2009
11. ohne Motto, Sonntag, 08.11.2009
12. Ende der Adventsaktion, Sonntag, 20.12.2009

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 29.03.2009 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 19.10.2009
Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath